

Geschäftszahl:
2021-0.616.156

1/5
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden

Das Bundesstatistikgesetz gibt derzeit vor, dass die Verwendung von personenbezogenen Statistikdaten für wissenschaftliche Zwecke unzulässig ist.

Innovative Forschung wird möglich, wenn Datenbestände kombiniert und analysiert werden können, die für die Wissenschaft bisher verschlossen sind. Auch evidenzbasierte Politik und wissenschaftliche Evaluierungen werden dadurch in einer deutlich verbesserten Qualität möglich.

Der Bundesregierung ist es daher ein Anliegen, den Zugang der Wissenschaft zu verknüpfbaren anonymisierten Registerdaten durch eine Novellierung des Bundesstatistikgesetzes sicherzustellen. Der Datenzugang soll ausschließlich auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt sein und die (europarechtlichen) Vorgaben des Statistik- und Datenschutzrechts insbesondere unter Beachtung der EU_Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) erfüllen. Daher sollen in Österreich ein „Austrian Micro Data Center“ bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und Datenzugänge für die Wissenschaft und Forschung geschaffen werden.

Durch die vorgeschlagene Novelle des Bundesstatistikgesetzes 2000 soll Forschungseinrichtungen nunmehr auch ein Online-Zugang zu statistischen Einzeldaten der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für die Durchführung statistischer Analysen für wissenschaftliche Zwecke eingeräumt werden. Die Bundesanstalt hat die Daten für den Zugang so aufzubereiten, dass von der wissenschaftlichen Einrichtung die Daten nicht einem Unternehmen oder einer natürlichen Person zugeordnet werden kann.

Die weiteren Änderungen betreffen die Stärkung der Unabhängigkeit der fachlichen Leitung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“, die Erweiterung der Arten der Erhebung

von statistischen Daten aufgrund der technologischen Entwicklung sowie technische Anpassungen aufgrund der bisherigen Praxis bei der Anwendung des Bundesstatistikgesetzes 2000.

Durch die Novelle des Forschungsorganisationsgesetzes ist nunmehr für wissenschaftliche Zwecke auch der Zugang zu Daten von Registern einzuräumen, die in den Verordnungen gemäß § 38b Forschungsorganisationsgesetz angeführt sind. Der Zugang zu den Daten soll über das „Austrian Micro Data Center“ bei der Bundesanstalt unter Wahrung des Datenschutzes erfolgen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

12. Oktober 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundeskanzler

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister